STADT MEERBUSCH

Beschlussvorlage -öffentlich-	Drucksache: FB5/1601/2022 vom 7. November 2022
Gremium	Sitzungstermin
Ausschuss für Klima, Umwelt, Bau Rat	22.11.2022 15.12.2022

XLIV. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Klima, Umwelt und Bau empfiehlt dem Rat folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Anteile der Allgemeinheit an den einzelnen Straßengruppen werden wie folgt festgesetzt:

   a) Anliegerstraßen 2 %
   b) Fußgängerzonen 67 %
   c) Innerörtliche Straßen 21 %
   d) Überörtliche Straßen 30 %

2. Aus dem Betriebsergebnissen 2019, 2021 und 2022 werden folgende Beträge vorgetragen:

	Anlieger-straßen	Innerörtl. Straßen	Überörtl. Straßen	Fußgänger-zonen
Vortrag Ergebnis 2019	8.697,02 €	49.708,88 €	13.424,45 €	220,89 €
Vortrag Ergebnis 2020	-1.250,00 €	28.000,00 €	10.000,00 €	-400,00 €
Vortrag Ergebnis 2021	2.300,00 €	1.650,00 €	1.200,00 €	-400,00 €
Summe	**9.747,02 €**	**79.358,88 €**	**24.624,45 €**	**-579,11 €**

3. Die Gebührensätze je Meter Grundstücksseite werden wie folgt festgesetzt:

   a) Anliegerstraßen 1,81 €/m (2022: 1,60 €/m)
   b) Fußgängerzonen 11,24 €/m (2022: 9,96 €/m)
   c) Innerörtliche Straßen 3,82 €/m (2022: 3,84 €/m)
   d) Überörtliche Straßen 3,80 €/m (2022: 3,67 €/m)

4. Die XLIV. Änderungssatzung (Anlage A) wird beschlossen.
   Die Gebührenkalkulation (Anlage B) wird Bestandteil des Beschlusses.

Alternativen:
./.

Sachverhalt:
Die Straßenreinigungsgebühren sind zuletzt für das Jahr 2022 festgesetzt worden.

Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2023 ergibt, dass eine Änderung der Gebührensätze wegen des gesetzlich vorgeschriebenen Kostendeckungsgebotes und Kostenüberdeckungsverbotes erforderlich ist.

Der Gebührenanteil für die Allgemeinheit, den die Stadt selbst zu tragen hat, ist durch den Rat festzulegen. Er beträgt lt. Beschluss des Rates vom 13.12.2007 ca. 20 %.
Der kommunale Eigenanteil muss lt. Kommentierung zwei Gesichtspunkten Rechnung tragen. Von den Gesamtkosten ist ein Kostenanteil für das Allgemeininteresse an der Straßenreinigung abzusetzen. Dieser muss nach herrschender Meinung und derzeit gültiger Rechtsprechung mit mindestens 10 % angesetzt werden.
Ein weiterer Abzug muss erfolgen, wenn Flächen gereinigt werden, für die es keine gebührenpflichtigen Anlieger gibt (öffentlich zugängliche Park- und Grünanlagen sowie Straßenkreuzungen und -einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen). Dieser Anteil muss lt. der Kommentierung – vorbehaltlich besonderer örtlicher Verhältnisse - in der Regel mindestens etwa 15 % betragen. Da die Kosten- und Leistungsrechnung bei der Stadt Meerbusch es ermöglicht, einige nicht gebührenrelevante Kosten direkt auf gesonderte Endkostenstellen zu buchen, und somit diese nicht in den Gesamtkosten enthalten sind, ist eine Reduzierung dieses Anteiles auf 10 % angemessen.
Unter Berücksichtigung dieser beiden Gesichtspunkte ist in der Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren von den gebührenfähigen Gesamtkosten ein kommunaler Eigenanteil in Höhe von 20 % abzusetzen.

Um die Beibehaltung eines Allgemeinanteiles von ca. 20 % sicherzustellen, ist es nicht notwendig die Allgemeinanteile der einzelnen Straßengruppen neu festzusetzen. Die Verwaltung schlägt daher vor, die im letzten Jahr durch den Rat festgesetzten Allgemeinanteile der einzelnen Straßengruppen ebenfalls beizubehalten.

Nach der Änderung § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) am 21.12.2011 sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre (vorher drei Jahre) auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden. Hier besteht die Möglichkeit, bei Vorliegen atypischer Umstände, Kostenunterdeckungen ausnahmsweise auch noch nach Ablauf eines Zeitraumes von vier Jahren auszugleichen.

Die Betriebskostenabrechnung 2021 ergibt insgesamt eine Kostenüberdeckung in Höhe von -14.264,56 €, die sich folgendermaßen auf die Straßenarten verteilen:

Anliegerstraßen	6.823,59 €
Innerörtliche Straßen	4.934,50 €
Überörtliche Straßen	3.665,26 €
Fußgängerzonen	- 1.158,79 €

Als Vortrag in die Gebührenkalkulation 2023 wird bei allen Straßenarten ca. ein Drittel der Kostenüber- oder -unterdeckung gewählt. Die verbleibenden Anteile können in die Kalkulationen 2024 und 2025 einfließen.

Vom Betriebsergebnis 2019 fließen jeweils die verbleibenden Anteile, die noch nicht in die Kalkulationen 2020 und 2021 vorgetragen wurden, ein.

Vom Betriebsergebnis 2020 fließen jeweils ca. 50% der noch nicht in die Gebührenkalkulation 2022 vorgetragenen Über- bzw. Unterdeckungen ein. Die verbleibenden Anteile des Betriebsergebnisses 2020 stehen für die Kalkulation 2024 zur Verfügung.

Die tabellarische Darstellung der Vorträge befindet sich im Beschlusstext unter Punkt 2.

Finanzielle Auswirkung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:
Im Jahr 2023 werden Straßenreinigungsgebühren in Höhe von ca. 612.500,- € erwartet. Ca. 22.000,00 € davon entfallen auf Gebühren für Städtische Flächen, die im Rahmen der Internen Leistungsverrechnung abgewickelt werden.

Aus dem Sonderposten Gebührenausgleich werden 115.201,24 € entnommen.

Der Allgemeinanteil von 20% beläuft sich auf 168.526,79 €

gez.

Christian Bommers
Bürgermeister

Anlagenverzeichnis:

A XLIV. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
B Gebührenkalkulation 2023
C Betriebskostenabrechnung 2021